

Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Im übrigen wird das Beschwerdeverfahren durch Ausführungsbestimmung geregelt.

§ 16.

Alle weiteren zur Ausführung des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem kaiserlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, erlassen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen am 1. April 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres kaiserlichen Insignels.

Schloß Döberstein, den 10. März 1903.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Hinüber. k. Graefel. Rußdeschel.